

I. BEGRIFFSERLÄUTERUNG – GELTENDER RECHTSRAHMEN

Art. 1 Begriffserläuterung

In den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen kommen folgende Begriffe zur

Anwendung:

- Kreditkarte: die ING Mastercard Business
- Konto: das ING Konto, an das die Kreditkarte gebunden ist.
- ING: die ING Belgien AG, Bank, Avenue Marnix/ Marnixlaan 24, 1000 Brüssel, RJP Brüssel, MwSt. BE 0403.200.393, Kreditkartenaussteller.
- Gesellschaft: die equensWorldline AG, Chaussée de Haecht/ Haachtsesteenweg 1442, 1130 Brüssel, Verwaltungsgesellschaft der Kreditkarten und Zahlungsvorgänge ING Mastercard Business für Rechnung von ING; die Gesellschaft bearbeitet zudem für Rechnung von ING jene Schadensfälle, die auf eine betrügerische Nutzung der Kreditkarte zurückzuführen sind; dabei gelten die Vorschriften und Verfahren der Gesellschaft.
- Juristische Person: die juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts, die eine Kreditkarte für einen oder mehrere ihrer Mitarbeiter beantragt und Inhaber des ING Kontos ist, an das die Kreditkarte(n) gebunden ist (sind).
- Kreditkarteninhaber: die natürliche Person, auf deren Namen und zu deren Nutzung die Kreditkarte auf Antrag der juristischen Person von ING ausgestellt wird.
- Mastercard Europe: die Mastercard Europe SPRL, Chaussée de Tervueren 198A, 1410 Waterloo, die das Mastercard-Geldausgabe- und -Terminalnetz verwaltet.
- Zahlungsauftrag: jegliche Anweisung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs.
- Zahlungsvorgang: Einzahlung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen, dem Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Pflichten zwischen Auftraggeber und Zahlungsempfänger.
- Dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das es dem Kreditkarteninhaber oder der juristischen Person gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie anschließend während einer für die Informationszwecke angemessenen Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht, z. B. CD-ROM, DVD-ROM und PC- Festspeicherplatten zur Archivierung von E-Mails und PDF-Dateien etc.
- Authentifizierung: ein Verfahren, das es der Bank ermöglicht, die Identität des Kreditkarteninhabers oder die Gültigkeit der Nutzung eines spezifischen Zahlungsmittels zu überprüfen, einschließlich der Nutzung der persönlichen Sicherheitsdaten des Kreditkarteninhabers.
- „Starke Authentifizierung des Kreditkarteninhabers“: eine Authentifizierung, die auf der Verwendung von zwei oder mehr Elementen der Kategorien „Wissen“ (etwas, das nur der Nutzer weiß, wie beispielsweise ein PIN-Code), „Besitz“ (etwas, das nur der Nutzer besitzt, etwa

eine BankKreditkarte) und „Inhärenz“ (etwas, das dem Nutzer zu eigen ist, etwa ein digitaler Fingerabdruck) beruht, die insofern voneinander unabhängig sind, als die Kenntnisnahme eines Elements durch Unbefugte die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass sie die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten schützt.

- „persönliche Sicherheitsdaten“: persönliche Daten, die dem Kreditkarteninhaber von der Bank zu Authentifizierungszwecken bereitgestellt werden.

Art. 2 Geltender Rechtsrahmen

Art. 2.1 Für die ING Mastercard Business gelten – soweit diese Allgemeinen Bedingungen hiervon nicht ausdrücklich abweichen – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ING sowie die Besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge.

Art. 2.2 Während der Vertragslaufzeit haben der Kreditkarteninhaber und die juristische Person jederzeit Anspruch auf Aushändigung der auf die Zahlungsdienste anzuwendenden Vertragsbestimmungen; dies kann in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM usw.) erfolgen. Diese Bestimmungen sind zudem über die Webseite www.ing.be erhältlich.

II. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KREDITKARTE

Art. 3 Ausstellung und Bereitstellung der Kreditkarte und der Geheimzahl

Art. 3.1 Auf Antrag der juristischen Person kann ING jeder von der juristischen Person benannten natürlichen Person („der Kreditkarteninhaber“) eine Kreditkarte ausstellen.

Die Antragsbearbeitung der Kreditkarte und die Verwaltung der mit ihr verbundenen Serviceleistungen (zum Beispiel Änderung des Limits, Ersatz der Kreditkarte, Verwaltung des PIN-Codes, Sperrung der Kreditkarte usw., wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) bietet ING über eine Zweigstelle, auf ING Banking Dienste oder auf telefonischem Weg unter der Rufnummer des Kundendienstes an.

Damit berechtigt die juristische Person den Kreditkarteninhaber zur Nutzung der Kreditkarte für Rechnung der juristischen Person. Die juristische Person garantiert ING die Beachtung dieser allgemeinen Bedingungen und eventueller Änderungen durch den Kreditkarteninhaber.

ING behält sich das Recht vor, die Kreditkartenausstellung ohne Begründung abzulehnen. Die Unterzeichnung des Antrags auf Ausstellung der

Kreditkarte samt den ggf. daran gekoppelten Diensten bedingt die Einwilligung in diese Bedingungen, in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie in die Besonderen Bedingungen für Zahlungsvorgänge.

Art. 3.2 Die Kreditkarte wird dem Kreditkarteninhaber entweder per Post zugesandt oder an einem ING Bankschalter ausgehändigt.

Ungeachtet besonderer Weisungen hinsichtlich der Aufbewahrung oder des Versands der Post können die Kreditkarte sowie die ihre Nutzung ermöglichenden Mittel per Post zugesandt werden.

Nachdem die Kreditkarte per Post verschickt wurde, kann der Inhaber sich innerhalb von 30 Tagen nachdem er die Versandmitteilung auf seinen Kontoauszügen erhalten hat, beim ING Client Services melden, falls er die Kreditkarte nicht per Post erhalten hat.

Die juristische Person kann entweder bei Beantragung der Kreditkarte oder nach Erhalt der Benachrichtigung seitens ING, dass ihre Kreditkarte für sie in der Zweigstelle bereitliegt, den Versand der Kreditkarte an eine von ihr zu bestimmende Adresse in Belgien oder im Ausland beantragen. ING behält sich jedoch das Recht vor, den Versand abzulehnen und auf Abholung der Kreditkarte in einer Zweigstelle zu bestehen. ING kann einem Antrag der juristischen Person auf Versand der Kreditkarte nur entsprechen, wenn ihr das von der juristischen Person hierzu ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Formular vorliegt. Auf Wunsch der juristischen Person kann ING die Kreditkarte per Einschreiben mit Empfangsbestätigung versenden. Die Versandkosten gehen zulasten der juristischen Person.

ING trägt die Risiken des Versands der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel (PIN-Code, etc.).

Gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Artikel 9.1, haftet der Kreditkarteninhaber ab Erhalt der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel für alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die sich aus deren Ausstellung und Nutzung ergeben.

ING hat den Nachweis des Versands und des Erhalts der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel zu führen. Den Nachweis des Gegenteils muss der Kreditkarteninhaber auf dem Rechtswege antreten.

Art. 3.3

Nach Erhalt der Kreditkarte kann der Kreditkarteninhaber:

- entweder die Geheimzahl wird dem Kreditkarteninhaber in einem versiegelten Umschlag per Post zugesandt. Die Kreditkarte wird mit der ersten Nutzung mit der Geheimzahl gemäß dem Verfahren,

dass ihm die ING in dem versiegelten Umschlag mitgeteilt hat, aktiviert;

- oder der Kreditkarteninhaber kann die Kreditkarte weiterhin mit seiner alten Geheimzahl verwenden. Die Kreditkarte wird mit der ersten Nutzung mit der Geheimzahl gemäß dem Verfahren, dass ihm die ING in dem Begleitschreiben mitgeteilt hat, aktiviert;

- oder der Kreditkarteninhaber wählt die Geheimzahl im Falle einer Abholung bei der Zweigstelle selbst. Die Kreditkarte wird dann sofort aktiviert. Er kann diese Geheimzahl nach Belieben ändern. Bei einer Änderung seiner Geheimzahl hat der Kreditkarteninhaber die diesen Allgemeinen Bedingungen beiliegenden Sicherheitsempfehlungen zu befolgen.

Der ING Card Reader kann vom Kreditkarteninhaber bei seiner Zweigstelle beantragt werden. Nachdem eine Transaktion vom Kreditkarteninhaber elektronisch mithilfe des ING Card Readers und seiner Kreditkarte unterschrieben wurde, steht diesem das Verfahren, das es ihm gestattet, seine Online- Transaktionen mithilfe eines Passworts zu sichern, nicht mehr zur Verfügung.

Art. 4 Kreditkartenfunktionen

Art. 4.1 – Mit der Kreditkarte kann der Inhaber sowohl in Belgien als auch im Ausland Produkte oder Dienstleistungen von Mastercard-Vertragshändlern durch Vorlage der Kreditkarte und Authentifizierung in der vom angeschlossenen Händler angebotenen Art und Weise (zum Beispiel durch PIN-Eingabe oder Unterschrift auf einem Kassenbeleg) bezahlen.

Art. 4.2 Der Kreditkarteninhaber kann auf Vorlage der Kreditkarte und mittels Unterzeichnung eines Leistungsbelegs bei bestimmten Bankstellen weltweit Bargeld abheben (siehe auch Art. 7.2).

Art. 4.3 Ferner kann der Kreditkarteninhaber mit seiner Kreditkarte und seiner Geheimzahl Bargeld an Bankautomaten abheben und in Geschäften, die über ein elektronisches Kassenterminal verfügen, weltweit bargeldlos bezahlen (siehe auch Art. 7.2).

Art. 4.4 Der Kreditkarteninhaber kann Waren oder Dienstleistungen erwerben, die im Fernvertrieb per Telefon, Brief, Fax, Internet usw. verkauft werden.

Art. 4.5 Mit der Kreditkarte kann ihr Inhaber im Rahmen bestimmter Dienstleistungen, die für gewöhnlich die Hinterlegung einer Kautionsleistung erfordern (zum Beispiel eine Hotelreservierung oder die Buchung eines Mietwagens), eine Sicherheit leisten. Der Händler kann in diesem Fall anfragen, vorübergehend einen bestimmten Betrag in Höhe der Sicherheitsleistung für sich zu reservieren.

Dieser Betrag wird auf den monatlichen Verfügungsrahmen der Kreditkarte angerechnet.

Art.4.6. Kontaktlose Zahlungen

Wenn Ihre Kreditkarte über diese Funktion verfügt, können an kompatiblen Terminals „kontaktlose“ Zahlungen getätigt werden. Für Zahlungen unter 50 EUR ohne Geheimcode erfolgen (mit einem kumulierten Höchstbetrag von 100 EUR für aufeinanderfolgende Zahlungsvorgänge ohne Geheimcode).

Art. 5 Nutzungsbedingungen – Verfügungslimits

Art. 5.1 Die geltenden Verfügungslimits werden dem Kreditkarteninhaber beim Kreditkartenantrag mitgeteilt. Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich, die Kreditkarte nur für berufliche Zwecke zu nutzen; dabei sind die zum Zeitpunkt der Nutzung für ihn geltenden und ihm mitgeteilten Bedingungen und Verfügungslimits einzuhalten. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber darauf zu achten, dass er das Verfügungslimit nicht überschreitet.

Die Kreditkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Aus Sicherheitsgründen ist sie beim Empfang vom Kreditkarteninhaber mit dokumentenechter Tinte zu unterschreiben.

Art. 5.2 Innerhalb der von ING festgelegten und dem Kreditkarteninhaber und der juristischen Person mitgeteilten Unter- und Obergrenzen können die geltenden Höchstbeträge auf Antrag der juristischen Person ihren persönlichen Bedürfnissen angepasst werden, sei es über die Zweigstelle oder über die ING Banking Dienste oder auf telefonischem Weg unter der Rufnummer des Kundendienstes.

Im Übrigen kann die juristische Person innerhalb der vorgenannten Unter- und Obergrenzen eine Änderung der geltenden Höchstbeträge in folgenden Fällen beantragen:

1. bei Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder unbefugter Nutzung der Kreditkarte;
2. falls ihr in ihrem Rechnungsauszug ein ohne seine Genehmigung getätigter Zahlungsvorgang belastet wird.

Innerhalb der von ING festgelegten und dem Kreditkarteninhaber und der juristischen Person mitgeteilten Unter- und Obergrenzen können die geltenden Höchstbeträge auf Antrag der juristischen Person und im Einvernehmen mit ihrer Zweigstelle zweimal jährlich angepasst werden.

Art. 6 Form der Zustimmung – Beweiskraft

elektronischer Zahlungsvorgänge – Unwiderruflichkeit von Aufträgen

Art. 6.1 Je nach Art des genutzten Dienstes und vorbehaltlich der Annahme nach Artikel 6.3 wird die Zustimmung zur Ausführung eines mithilfe der Kreditkarte getätigten Zahlungsvorgangs entweder durch die elektronische Unterschrift oder durch manuelle Unterschrift auf dem vom Händler vorgelegten Leistungsbeleg erteilt.

Art.6.1.2 - Die elektronische Unterschrift kann über den Pin-Code oder über itsme erfolgen.

Art. 6.2 Die Eingabe der vierstelligen Geheimzahl an einem entsprechenden Terminal (einschließlich einem ING Card Reader), abgeschlossen durch die vom Terminal geforderte Bestätigung, gilt als elektronische Unterschrift des Kreditkarteninhabers.

Die juristische Person anerkennt, dass der bei Nutzung der Zeichnungsmittel des Kreditkarteninhabers erzeugte Datensatz dessen elektronische Unterschrift darstellt, sofern diese von den EDV-Systemen der Gesellschaft und/oder der ING bestätigt und als vom Kreditkarteninhaber stammend anerkannt wird und die von der Bank zur Verfügung gestellten Zeichnungsmittel gültig und weder gesperrt noch abgelaufen sind.

Für alle diese Zahlungsvorgänge akzeptiert die juristische Person, dass die elektronische Unterschrift des Kreditkarteninhabers – von den EDV-Systemen der Gesellschaft und/ oder der ING bestätigt und als vom Kreditkarteninhaber stammend anerkannt – die an die Unterschrift gekoppelten Voraussetzungen zur Identifizierung des Kreditkarteninhabers und zur Integrität des Inhalts im Sinne von Artikel 1322, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt, und dass der mittels der elektronischen Unterschrift ausgeführte Zahlungsvorgang dieselbe Beweiskraft besitzt wie ein schriftlicher, vom Kreditkarteninhaber handschriftlich unterzeichneter Zahlungsvorgang und als solcher für die juristische Person verbindlich ist.

Die juristische Person akzeptiert, sofern die elektronische Unterschrift des Kreditkarteninhabers von den EDV-Systemen der Gesellschaft und/ oder der ING bestätigt und als von ihm stammend anerkannt wird, dass alle Zahlungsvorgänge, die mit der elektronischen Unterschrift des Kreditkarteninhabers ausgeführt werden und bei ING über die elektronischen Dienste eingehen, einen gültigen und ausreichenden Beweis für sein Einverständnis mit der Existenz und dem Inhalt des betreffenden Zahlungsvorgangs darstellen; dies gilt auch für die Übereinstimmung des Inhalts des Zahlungsvorgangs, so wie er vom Kreditkarteninhaber

abgesandt wurde, mit dem Inhalt des Zahlungsvorgangs, so wie er von der Gesellschaft bzw. der ING empfangen wurde.

Art. 6.3 Die juristische Person akzeptiert, dass die Bekanntgabe der Kreditkartennummer und der Gültigkeitsfrist der Kreditkarte sowie ggf. der CVV-Nummer (Card Verification Value bzw. Kreditkartenprüfnummer) und des Mastercard SecureCodes (s. Art. 3.3) an den Händler einen Zahlungsauftrag des Kreditkarteninhabers an den Händler darstellt. Im Falle einer Anfechtung kann die Gesellschaft den Beweis der Authentizität des erteilten Auftrags, unbeschadet des Artikels 6.4 und des Artikels 9, bei Betrug durch Dritte nach Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder unbefugter Nutzung der Kreditkarte und/ oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel auf dem Rechtsweg antreten.

Art. 6.4 Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen weder das Recht der juristischen Person und/ oder des Kreditkarteninhabers, den Gegenbeweis auf dem Rechtsweg anzutreten, noch die sonstigen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen, insbesondere des Artikels 9.4, 9° (Beweislast bei Anfechtung eines Zahlungsvorgangs).

Art. 6.5 Nachdem ein Zahlungsauftrag bei der Gesellschaft und/ oder ING eingegangen ist, können der Kreditkarteninhaber und/ oder die juristische Person diesen nicht mehr widerrufen. Das Gleiche gilt für Zahlungsvorgänge, die vom Begünstigten (z. B. dem Händler) ausgelöst werden, nachdem der Zahlungsauftrag übermittelt oder dem Begünstigten die Einwilligung in die Ausführung des Auftrags gemäß Artikel 6.1. bis 6.3. erteilt wurde.

Art. 7 Gebührenregelung

Art. 7.1 Die Kreditkarte wird gegen eine Jahresgebühr, die die Nutzung der Kreditkarte als Zahlungsmittel abdeckt, ausgestellt. Diese Jahresgebühr sowie die Nutzungsgebühren der an die Kreditkarte gebundenen Dienste werden der juristischen Person und dem Kreditkarteninhaber bei Beantragung der Kreditkarte in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt; diese finden sich ebenfalls in der in allen ING Zweigstellen kostenlos erhältlichen "Gebührenregelung der wesentlichsten Bankgeschäfte für juristische Personen".

Die Gebühr wird nach Ausstellung der Kreditkarte vom Konto der juristischen Person abgebucht. Danach erfolgt die Abbuchung im Jahresturnus.

Art. 7.2 Auf fremde Währungen lautende

Zahlungsvorgänge werden in die Währung des Rechnungsauszugs zu dem von ING festgelegten Kurs umgerechnet. Dieser Kurs basiert auf dem Wechselkurs der Europäischen Zentralbank, so wie er am Tag des Empfangs der Zahlungsvorgänge durch die Gesellschaft offiziell veröffentlicht wird. Bei Auslandstransaktionen, die nicht in einer der EWU-Währungen getätigt werden, erhöht sich der Wechselkurs um eine der juristischen Person von ING mitgeteilten Wechselmarge (siehe die in allen ING Zweigstellen erhältliche Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte juristischer Personen").

Bei Barauszahlungen wird auf dem Rechnungsauszug neben dem Auszahlungsbetrag eine Provision ausgewiesen, die auf diesen Betrag berechnet und der juristischen Person von ING mitgeteilt wird (siehe die in allen ING Zweigstellen erhältliche Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte juristischer Personen").

Art. 7.3 Jahresgebühr und Kosten können von der Bank gemäß nach Artikel 11 geändert werden.

Art. 8 Bereitstellung und Bezahlung des Rechnungsauszugs

Art. 8.1 – Jeden Monat wird der juristischen Person ein Mastercard-Rechnungsauszug zugesandt. In diesem Rechnungsauszug sind alle Zahlungsvorgänge aufgeführt, die der Kreditkarteninhaber mit seiner Kreditkarte getätigt hat und die seit dem letzten Rechnungsauszug von der Gesellschaft verbucht wurden, sowie die auf seinem ING Mastercard Business-Konto im selben Zeitraum verbuchten Umsätze und der geschuldete Betrag. Die juristische Person verpflichtet sich, den Rechnungsauszug dem Kreditkarteninhaber zu übermitteln.

Die Informationen zu den Zahlungsvorgängen erstrecken sich auf:

- die Elemente, die es dem Kreditkarteninhaber gestatten, jeden mithilfe der Kreditkarte veranlassten Zahlungsvorgang zuzuweisen, sowie ggf. die Informationen zum Zahlungsbegünstigten;
- den Betrag des Zahlungsvorgangs in der Währung desjenigen Kontos, an das die Kreditkarte gebunden ist, bzw. in der beim Zahlungsauftrag vorgegebenen Währung;
- sämtliche Kosten des Zahlungsvorgangs und ggf. deren Aufschlüsselung;
- ggf. den für den Zahlungsvorgang berechneten Wechselkurs sowie den Betrag des Zahlungsvorgangs nach dieser Umrechnung.

Art. 8.2 Die Rechnungsauszüge werden in der beim Kreditkartenantrag zwischen ING und der juristischen Person vereinbarten Weise, das heißt per Lastschriftverfahren (Domizilierung) bezahlt.

Art. 9 Pflichten und Haftung des Kreditkarteninhabers, der Bank und der juristischen Person

Art. 9.1 Allgemeines

Durch Unterzeichnung des Kreditkartenantrags und der Kreditkarte und unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels 9, akzeptieren die juristische Person und der Kreditkarteninhaber alle Pflichten und Verbindlichkeiten, die sich aus der Kreditkartenausstellung und der Nutzung der Kreditkarte mit oder ohne Geheimzahl ergeben. Sie anerkennen, dass sie gesamtschuldnerisch und unteilbar für die Verbindlichkeiten haften. Der Kreditkarteninhaber haftet für die Mitteilung seiner Kreditkartenangaben, wenn diese Mitteilung keinen unmittelbaren Erwerb von Waren oder Dienstleistungen (Buchungen, Garantien, Anmietungen, Emergency check out u.a.) zum Gegenstand hat. Diese Bestimmung gilt allerdings unbeschadet des Artikels 9.3,4° (keine Haftungsübernahme der juristische Person, in den in dieser Bestimmung genannten Fällen, es sei denn, der Kreditkarteninhaber handelt in betrügerischer Absicht oder kommt seinen Verpflichtungen vorsätzlich nicht nach).

Art. 9.2 Pflichten des Kreditkarteninhabers

Der Kreditkarteninhaber hat folgende Pflichten:

1° Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich, die diesen Allgemeinen Bedingungen beigefügten Vorsichtsmaßregeln zu beachten; diese sind fester Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen.

2° Die Kreditkarte darf nur zu beruflichen Zwecken und nur vom Inhaber genutzt werden; dabei sind die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Bedingungen und die ihm eingeräumten und bekannt gegebenen Verfügungslimits einzuhalten.

3° Um einen Missbrauch der elektronischen Zahlungssysteme zu verhindern, verpflichtet sich der Inhaber, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit seiner persönlichen Sicherheitsdaten – insbesondere des Codes und des Passwortes im Rahmen des Mastercard Secure Code – zu wahren und sie an keinen unbefugten Dritten weiterzugeben; er darf diese Angaben nicht in leicht erkennbarer Form notieren, insbesondere nicht auf der Kreditkarte selbst oder auf einem Gegenstand oder Schriftstück, das er zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt, und in keinem Falle darf er sie Dritten bekannt geben. Die

Nichtbeachtung dieser Regel wird von ING und der Gesellschaft als grobe Fahrlässigkeit betrachtet, unbeschadet einer eventuellen rechtlichen Bewertung durch die Gerichte.

4° Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung durch Dritte verpflichtet sich der Kreditkarteninhaber, die Kreditkarte sorgfältig aufzubewahren und sie zum Beispiel nicht in einem Fahrzeug oder an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort zurückzulassen, es sei denn, in letzterem Fall befindet sie sich in einem verschlossenen Schrank oder Schubfach. Der Öffentlichkeit zugänglichen Orten gleichgestellt sind Orte, zu denen viele Personen effektiv Zugang haben, ohne dass es sich um öffentliche Orte handelt.

5° Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, seine Kreditkarte beim Empfang mit dokumentenechter Tinte zu unterschreiben und ggf. die abgelaufene Kreditkarte zu vernichten.

6° Sobald der Kreditkarteninhaber den Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder eine unbefugte Nutzung der Kreditkarte und/oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel (wie der Geheimzahl oder des Passworts Mastercard SecureCode) feststellt, muss er Meldung erstatten:

- entweder direkt bei Card Stop per Telefon (an allen Tagen rund um die Uhr (24/7) unter der Rufnummer 078/170 170 oder +32 78 170 170, wenn er aus dem Ausland anruft)
- oder bei der Bank über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst (02/464 60 03).

Der Telefonanruf bei Card Stop oder dem ING Kundendienst wird automatisch aufgezeichnet. Die aufgezeichneten Angaben gelten bei Streitigkeiten als Beweismittel. Sie werden gemäß Artikel 14 (Schutz des Privatlebens) gespeichert, unbeschadet der Artikel VI.83 und VII.2 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Unter Verlust oder Diebstahl ist in diesen Allgemeinen Bedingungen jedes unfreiwillige Abhandenkommen der Kreditkarte zu verstehen. Unter "Missbrauch" oder "unbefugter Nutzung" ist jede unrechtmäßige oder unerlaubte Nutzung der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel zu verstehen; dies gilt selbst dann, wenn die Kreditkarte noch im Besitz des Kreditkarteninhabers ist.

Wenn die Kreditkarte vom Geldautomaten verschluckt wird, muss der Kreditkarteninhaber seine Kreditkarte sofort auf den oben genannten Wegen sperren (entweder telefonisch bei Card Stop oder über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder telefonisch beim

Kundendienst).

7° Der Kreditkarteninhaber muss den Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte bzw. die ungewollte Preisgabe der Geheimzahl nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden den lokalen Behörden anzeigen und der Gesellschaft auf Verlangen den Nachweis hierüber sowie das Aktenzeichen der Anzeige bekannt geben. Ferner verpflichtet er sich, der Gesellschaft alle für die Nachforschungen erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Artikels 9.1.2, 7° stellt jedoch an sich keine grobe Fahrlässigkeit seitens des Kreditkarteninhabers dar.

8° Der Kreditkarteninhaber kann einen Zahlungsauftrag nach dessen Eingang bei der Gesellschaft oder der Bank bzw. – bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger (z. B. Händler) ausgelösten Zahlungsvorgang – nach dessen Übermittlung oder nach seiner Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs zugunsten des Begünstigten gemäß Artikel 6 nicht mehr widerrufen.

Art. 9.3. Pflichten der juristischen Person

Die juristische Person hat folgende Pflichten:

1° Sie muss der Bank die Anrechnung nicht autorisierter Vorgänge in ihren Rechnungsauszügen mitteilen, sowie jeden Irrtum oder jede Unregelmäßigkeit in diesen Rechnungsauszügen. Diese Mitteilung muss schriftlich bestätigt werden.

Nachdem ihr die Informationen über den strittigen Vorgang in der vereinbarten Form übermittelt wurden, hat die Mitteilung umgehend zu erfolgen, in jedem Fall spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Vorgangs.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist gilt der Zahlungsvorgang als endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

2. Sie haftet bis zu einer Obergrenze von 50 Euro für Verluste im Zusammenhang mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen infolge der Nutzung der verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Kreditkarte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige im Sinne von Artikel 9.2, 6., Absatz 1 erfolgt ist;

Jedoch haftet die juristische Person für keinen Verlust – und findet die Obergrenze von 50 Euro folglich keine Anwendung –, wenn:

- der Kreditkarteninhaber den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte nicht vor der Zahlung feststellen konnte (dies zielt

insbesondere auf die Fälschung oder Kopie der Kreditkarte sowie auf Fälle von Piraterie – „Hacking“, „Skimming“ usw. – von Kreditkartendaten ab), es sei denn, der Kreditkarteninhaber und/oder die juristische Person hat/haben in betrügerischer Absicht gehandelt;

- der Verlust auf Handlungen oder auf ein Versäumnis eines Beschäftigten oder eines Vermittlers der Bank oder der Gesellschaft zurückzuführen ist.

3. Sie haftet für sämtliche Verluste infolge nicht autorisierter Zahlungsvorgänge bis zum Zeitpunkt der Anzeige im Sinne von Artikel 9.2, 6., Absatz 1, sofern diese Verluste darauf zurückzuführen sind, dass der Kreditkarteninhaber und/oder die juristische Person einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise nicht nachgekommen ist/sind. In diesem Fall findet die vorstehend unter Punkt 2 vorgesehene Obergrenze von 50 Euro folglich keine Anwendung..

Als grobe Fahrlässigkeit gilt die Nichtbeachtung der Bestimmungen nach Artikel 9.2,3° (Geheimhaltung der Geheimzahl) und Artikel 9.2,6°, Satz 1 (sofortige Anzeige bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Kreditkarte bzw. der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel bei der Bank oder Card Stop)., unbeschadet einer rechtlich unabhängigen Würdigung durch die Gerichtsbarkeit.

Ferner weist die Bank die juristische Person darauf hin, dass auch andere Tatsachen oder andere Verhaltensweisen, die in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich als Pflichtverletzung seitens des Kreditkarteninhabers und/ oder der juristischen Person erfasst sind, als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt werden können, soweit die gesamten Umstände dies nahelegen. In letzter Instanz haben hierüber ggf. die zuständigen Gerichte zu befinden.

4. Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Punkte 2 und 3 und abweichend von Artikel 9.1, Absatz 3 haftet die juristische Person für keine Verluste im Rahmen von Zahlungsvorgängen, die keine starke Authentifizierung des Kreditkarteninhabers, insbesondere die Verwendung eines Geheimcodes, erfordern.

Diese abweichende Regelung gilt jedoch nicht, falls sich erweisen sollte, dass der Kreditkarteninhaber und/oder die juristische Person in betrügerischer Absicht gehandelt hat/haben.

5° Falls der Kreditkarteninhaber und/ oder die juristische Person in betrügerischer Absicht gehandelt hat, trägt

die juristische Person sämtliche Verluste aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, die vor und nach der Anzeige gemäß Artikel 9.2, 6°, Satz 1 getätigt wurden (unbeschadet der Verpflichtung der Bank, alle zur Vermeidung einer weiteren Nutzung der Kreditkarte erforderlichen Maßnahmen zu treffen).

6° Die juristische Person kann einen Zahlungsvorgang nicht mehr widerrufen, nachdem er bei der Bank eingegangen ist bzw. – bei einem vom oder über den Empfänger (wie den Händler) ausgelösten Zahlungsvorgang – nachdem der Zahlungsvorgang übermittelt wurde oder die Zustimmung zur Ausführung des Vorgangs dem Empfänger gemäß Artikel 6.1 erteilt wurde.

Ferner gelten alle anderen mit der Bank getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu diesen Vorgängen, u.a. jene über eine ausreichende Deckung für zu belastende Aufträge und jene über eventuelle Sollsalden auf dem (den) genutzten Konto (Konten).

Art. 9.4 Pflichten der Bank

1° Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass alle geeigneten Mittel jederzeit verfügbar sind, um dem Kreditkarteninhaber zu ermöglichen, eine Anzeige im Sinne von Artikel 9.2, 6., Absatz 1 vorzunehmen und, gegebenenfalls, die Entsperrung seiner Kreditkarte zu beantragen, falls diese technisch noch möglich ist.

Die Kosten für den Ersatz der Kreditkarte sind in der Broschüre „Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte natürlicher Personen“ aufgeführt.

2° Die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um jegliche Nutzung der Kreditkarte zu verhindern, sobald sie (oder Card Stop) Kenntnis vom Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder von der unbefugten Nutzung der Kreditkarte und/ oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel erlangt.

3° Auf Antrag bescheinigt sie dem Kreditkarteninhaber und/ oder der juristischen Person während eines Zeitraums von 18 Monaten nach seiner Anzeige gemäß Artikel 9.2, 6°, Satz 1, dass der Kreditkarteninhaber die Anzeige effektiv vorgenommen hat.

4. Sie stellt unbeschadet der Verpflichtungen des Kreditkarteninhabers gemäß Artikel 9.2 sicher, dass die persönlichen Sicherheitsdaten der Kreditkarte unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5° Vorbehaltlich Betrugs, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens des Kreditkarteninhabers und/ oder der juristischen Person im Hinblick auf seine/ ihre Pflichten nach Artikel 9.2 und 9.3 trägt die Bank die Verluste aus nicht autorisierten

Zahlungsvorgängen, die vor der Anzeige gemäß Artikel 9.2,6°, Satz 1 getätigt worden sind und den Selbstbehalt der juristischen Person von 50 Euro übersteigen.

6. Sie haftet für die der juristischen Person entstandenen Verluste, wenn:

- der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vom Kreditkarteninhaber nicht vor der Zahlung festgestellt werden konnte, es sei denn, der Kreditkarteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt;
 - der Verlust auf Handlungen oder auf ein Versäumnis eines Beschäftigten oder eines Vermittlers der Bank oder der Gesellschaft zurückzuführen ist;
- vorbehaltlich Betrugs seitens des Kreditkarteninhabers und/ oder der juristischen Person trägt die Bank die Verluste aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, die nach der Anzeige gemäß Artikel 9.2, 6°, Satz 1 getätigt worden sind.

7° Vorbehaltlich Betrugs seitens des Kreditkarteninhabers und/ oder der juristischen Person haftet die Bank für alle Folgen einer Kreditkartennutzung durch unbefugte Dritte, falls die Bestimmungen nach Punkt 1°, 3° und 4° dieses Artikels 9 nicht eingehalten wurden.

8. Mit Ausnahme eines nachweislich betrügerischen Handelns seitens des Kreditkarteninhabers und/oder der juristischen Person, haftet die Bank für Verluste, die sich aus einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang ergeben, falls dieser Zahlungsvorgang keine starke Authentifizierung durch den Kreditkarteninhaber, insbesondere die Verwendung eines Geheimcodes, erforderte;

9° Wenn die juristische Person übereinstimmend mit Artikel 9.3, 1° die Genehmigung eines Zahlungsvorgangs bestreitet oder anführt, ein Zahlungsvorgang sei nicht korrekt ausgeführt worden, verpflichtet sich die Bank bzw. die Gesellschaft für Rechnung der Bank, anhand geeigneter Rechtsmittel (interne Aufzeichnungen oder den Umständen gemäß sonstige probate Elemente) nachzuweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert, ordnungsgemäß erfasst und verbucht und weder durch eine technische Störung, noch andere Störungen beeinträchtigt wurde.

Die mithilfe der Kreditkarte ausgeführten Zahlungsvorgänge werden automatisch auf einem Journalstreifen oder einem elektronischen Datenträger aufgezeichnet. Die Bank, der Kreditkarteninhaber und die juristische Person sprechen dem Journalstreifen, auf dem sämtliche Zahlungsvorgänge des Geldautomaten oder Terminals erfasst werden, und/ oder dem elektronischen Datenträger, der ihn ersetzen

oder ergänzen sollte, Beweiskraft zu.

Bei Zahlungsvorgängen an Geldautomaten oder Zahlungsterminals, für die ein Papierausdruck mit den Zahlungsvorgangsdaten erstellt werden kann, ist dieses Schriftstück als Indizienbeweis anzusehen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen nicht das Recht des Kreditkarteninhabers und/ oder der juristischen Person, auf dem Rechtswege den Beweis des Gegenteils anzutreten; sie gelten unbeschadet zwingender Rechtsvorschriften und Vorschriften zur öffentlichen Ordnung, aus denen sich besondere Vorschriften hinsichtlich der Beweisführung bei elektronischen Kreditkartentransaktionen ergeben können.

10° Bei einem nicht oder fehlerhaft mithilfe der Kreditkarte ausgeführten Zahlungsvorgang haftet die Bank nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns seitens ihrer Abteilungen.

Unter diesen Umständen ist ihre Haftung in jedem Fall auf den direkten, von der juristischen Person nachgewiesenen Schaden begrenzt. Von der Haftung ausgenommen sind indirekte Schäden, insbesondere, aber nicht hierauf beschränkt, Gewinnverlust, entgangene Geschäftsgelegenheiten, Kundenverlust oder Rufschädigung.

Darüber hinaus kann die juristische Person nur dann die Korrektur eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs erwirken, wenn sie ihre Beschwerde gemäß Artikel 9.3, 9° fristgemäß angezeigt hat.

11. Bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang erstattet die Bank der juristischen Person unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift entspricht dem Wertstellungsdatum der Belastung des strittigen Zahlungsvorgangs. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Verpflichtungen und Haftung des Kreditkarteninhabers und der juristischen Person im Sinne der Artikel 9.2 und 9.3.

Mit Ausnahme eines betrügerischen Handelns seitens des Kreditkarteninhabers und/oder der juristischen Person, erstattet die Bank der juristischen Person ebenso in Fällen nach Punkt 6 (vom Kreditkarteninhaber vor der Zahlung nicht feststellbarer Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Kreditkarte) und 8 (Nutzung der Kreditkarte ohne starke Authentifizierung durch den Kreditkarteninhaber, insbesondere ohne Geheimcode)

dieses Artikels unverzüglich und unter Berücksichtigung des korrekten Wertstellungsdatums den Betrag, der erforderlich ist, um das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich befunden hat, bevor die im Sinne der Artikel 9.3, 2. und 9.4, 6. dieser Allgemeinen Bedingungen verlorene, gestohlene oder missbräuchlich verwendete Kreditkarte oder die ohne eine starke Authentifizierung durch den Kreditkarteninhaber (insbesondere ohne Geheimcode) verwendete Kreditkarte genutzt wurde. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen übernimmt die Bank keinerlei Haftung im Falle höherer Gewalt, oder wenn die Bank aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften der nationalen oder europäischen Gesetzgebung hierzu verpflichtet ist.

12° Die Bank schickt dem Kunden eine Kreditkarte nur auf dessen Antrag zu, es sei denn, es handelt sich um die Erneuerung oder den Ersatz einer bestehenden Kreditkarte.

13° Sie führt während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren ein internes Register mit sämtlichen Zahlungsvorgängen, gerechnet ab dem Ausführungszeitpunkt der Zahlungsvorgänge; dies gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zur Vorlage von Beweisstücken.

14° In jedem Fall haftet sie für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln ihrer Abteilungen.

Art. 10 – Anspruch der Bank auf Sperrung oder Einzug der Kreditkarte – Rückgabe der Kreditkarte – Erneuerung der Kreditkarte

Art. 10.1 - Die Bank behält sich das Recht vor, die Kreditkarte zu sperren oder zurückzubehalten, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte und/ oder der ihre Nutzung ermöglichenden Mittel besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass die juristische Person ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Art. 10.2 - Macht die Bank von ihrem Recht auf Sperrung oder Einzug der Kreditkarte Gebrauch, unterrichtet sie die juristische Person und den Kreditkarteninhaber per Brief (auf einfachem Postweg oder per Einschreiben), E-Mail, Rechnungsauszug oder auf jedem sonstigen, ihr angesichts der Umstände geeignet erscheinenden Weg, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen.

Art. 10.3 - Die Bank hebt die Sperrung der Kreditkarte auf oder ersetzt diese durch eine neue Kreditkarte, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Art. 10.4 - Der Kreditkarteninhaber verpflichtet sich, die Kreditkarte der Bank bei Sperrung oder endgültiger Schließung des Kontos, an das sie gebunden ist, sowie auf jedes andere begründete Verlangen der Bank, zurückzugeben.

Art. 10.5 - Die Kreditkarte ist bis zum letzten Tag des eingepprägten Monats und Jahres gültig. Erteilt die juristische Person der Bank nicht drei Monate vor Ablauf der angegebenen Gültigkeitsfrist eine gegenteilige Weisung, oder gibt die Bank gemäß Artikel 12.3 ihre Ablehnung bekannt, wird dem Kreditkarteninhaber vor Ablauf der Gültigkeitsfrist seiner alten Kreditkarte eine neue Kreditkarte ausgestellt und nach den Modalitäten von Artikel 3.2 bereitgestellt.

Aus Sicherheitsgründen muss der Kreditkarteninhaber die neue Kreditkarte bei Erhalt mit dokumentenechter Tinte unterschreiben und die alte Kreditkarte vernichten.

Art. 11 – Änderung der Allgemeinen Bedingungen und der Gebührenregelungen

Art. 11.1 Eventuelle Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen und der Gebührenregelungen werden zwischen der Bank einerseits und der juristischen Person und dem Kreditkarteninhaber andererseits vereinbart.

Hierzu teilt die Bank der juristischen Person und dem Kreditkarteninhaber die vorgeschlagenen Änderungen spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen per Brief (auf einfachem Postweg oder per Einschreiben) oder über jeden sonstigen dauerhaften Datenträger, zum Beispiel per E-Mail, an die der Bank letzte bekannte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) der juristischen Person und des Kreditkarteninhabers mit.

Ist die juristische Person mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, verfügt sie über eine Frist von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Änderungen, um die Nutzung der Kreditkarte kostenlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Nimmt die juristische Person nicht binnen zweier Monate nach vorstehender Bekanntgabe ihr Recht auf Kündigung der Kreditkartennutzung wahr, gilt dies als stillschweigende Zustimmung zu geänderten Bestimmungen, die daraufhin der juristischen Person

und dem Kreditkarteninhaber gegenüber rechtswirksam sind.

Art. 11.2 Abweichend von Artikel 11.1 und mit Ausnahme der Bestimmungen für die Nutzung der unter Umständen mit der Kreditkarte verbundenen Krediteröffnung können Wechselkursänderungen, denen ein zwischen den Parteien vereinbarter Referenzwechselkurs zugrunde liegt (siehe die Broschüre "Gebührenregelung für die wichtigsten Bankgeschäfte juristischer Personen"), sofort und unangekündigt in Kraft treten.

Art. 12 – Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Art. 12.1 Der Vertrag zur Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

Art. 12.2 Die juristische Person kann den Vertrag zur Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte ohne Angabe von Gründen kostenfrei mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung muss bei der Zweigstelle der juristischen Person erfolgen.

Art. 12.3 Die Bank kann den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten per Brief (auf einfachem Postweg oder per Einschreiben) oder über jeden sonstigen dauerhaften Datenträger, zum Beispiel per E-Mail, an die der Bank letzte bekannte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) der juristischen Person und des Kreditkarteninhabers kündigen.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften zur öffentlichen Ordnung, nach denen die Bank unter außergewöhnlichen Umständen den Vertrag zu kündigen und/ oder besondere Maßnahmen zu ergreifen hat, sowie unbeschadet der Artikel 10.1 (Recht auf Sperrung oder Einzug der Kreditkarte aus objektiv motivierten Gründen) und 10.4 (Rückgabe der Kreditkarte bei Sperrung oder endgültiger Schließung des Kontos, an das sie gekoppelt ist).

Art. 12.4 Bei einer Vertragskündigung muss die Kreditkarte in zwei Teile geschnitten werden (der Chip muss auch durchgeschnitten werden) oder der Bank zurückgegeben werden. Sollte die Kreditkarte nicht unverzüglich vernichtet bzw. der Bank zurückgegeben worden sein, haften die juristische Person und der Kreditkarteninhaber für die mit dieser Kreditkarte eventuell noch ausgeführten Zahlungsvorgänge. Sie sind verpflichtet, alle laufenden Abonnements, die im

Lastschriftverfahren mit der Kreditkarte bezahlt werden, zu kündigen.

Art. 13 - Schutz der Privatsphäre

Personenbezogene Daten, die der ING mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, werden von ihr unter Einhaltung der Verordnung (EU) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend die „EU-Verordnung“) und der belgischen Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen verarbeitet.

13.1. Datenverarbeitung durch die ING

Neben den anderen, von der ING verarbeiteten Daten (die gegebenenfalls von externen, öffentlichen oder nichtöffentlichen Quellen stammen), die in Artikel 6 (Datenschutz) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING aufgeführt sind, werden die Daten des Kreditkarteninhabers und die Daten, die mit der Kreditkarte in Verbindung stehen, welche:

- bei Beantragung oder Erhalt der Kreditkarte,
- bei jeder Kreditkartennutzung,
- bei der Anzeige eines Verlusts oder Diebstahls der Kreditkarte und/oder der PIN,
- bei einer Änderung der Nutzungsbedingungen der Kreditkarte und/oder PIN
- oder bei Einzug oder Rückgabe der Kreditkarte mitgeteilt werden,

von der ING zum Zwecke der zentralen Kundenverwaltung, Verwaltung der Konten und Zahlungen, (gegebenenfalls) Gewährung und Verwaltung von Krediten, Vermittlung (insbesondere von Versicherungen, Leasing und/oder sonstigen Produkten oder Dienstleistungen von Partnerunternehmen; Liste auf Anfrage), des Marketings (u. a. Studien und Statistiken) von Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen (u. a. Leasing) und/oder sonstiger von der Bank angebotener Produkte und Dienstleistungen (die gegebenenfalls von anderen Partnerunternehmen erbracht werden; Liste auf Anfrage), eines Gesamtüberblicks über den Kunden, der Kontrolle der Vorgänge und der Vermeidung von Regelwidrigkeiten verarbeitet.

13.2. Datenweitergabe durch die ING

Diese Daten sind nicht dafür bestimmt, an Dritte weitergegeben zu werden, nur an:

- vom Kreditkarteninhaber benannte Personen;
- die unabhängigen Vermittler der ING, die in ihrem Namen und Auftrag handeln;
- die Gesellschaften, deren Mitwirkung für die Erreichung der von der ING unter Artikel 14.1. genannten Zwecke erforderlich ist, insbesondere:

- für die Verwaltung der Zahlungsvorgänge und Kreditkarten, insbesondere: die Gesellschaft equensWorldline SA (Belgien), die Swift SCRL (in Belgien), die Mastercard Europe SPRL (Belgien), sowie Zahlungssicherungs- und Zahlungsabwicklungsstellen (das Centre d'Echange et de Compensation ASBL („CEC“), die Systèmes technologiques d'échange et de traitement SA („STET“));
- für die Personalisierung der ING Card: Gemalto (Frankreich/Holland);
- für die Genehmigung der Transaktionen und die Lieferung der Informationen auf den Kreditkartenauszügen: SIA (Italien);
- für die Archivierung Ihrer Daten in Papierform oder elektronischer Form: OASIS Group (in Belgien);
- für die computergestützte/elektronische Verwaltung (auch der Sicherheit): Informations- und Kommunikationstechnikanbieter wie die Unisys Belgium SA (mit Sitz in Belgien), IBM Belgium SPRL (mit Sitz in Belgien), Adobe (mit Sitz in Irland), Contraste Europe VBR (mit Sitz in Belgien), Salesforce Inc. (mit Sitz in den USA), Ricoh Nederland BV (mit Sitz in Holland), Fujitsu BV (mit Sitz in Holland), Tata Consultancy Services Belgium SA (mit Sitz in Belgien und Indien), HCL Belgium SA (mit Sitz in Belgien), Cognizant Technology Solutions Belgium SA (mit Sitz in Belgien), Getronics BV (mit Sitz in Holland), ING Tech Poland (mit Sitz in Polen);
- für Marketingaktivitäten: die Selligent SA, Bisnode Belgium SA und Social Seeder SPRL (alle mit Sitz in Belgien) sowie gegebenenfalls externe Call Center (insbesondere im Rahmen von Umfragen);
- für das Management von Zahlungs- und Kreditausfällen: die Personen, die im Bereich der gütlichen Eintreibung von Verbraucherschulden tätig sind und hierzu gemäß Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie eingetragen sind (Liste auf Anfrage), wie die Firma Fiducré AG;
- INTER PARTNER ASSISTANCE SA C/O AXA Partner Regentlaan 7, 1000 Brüssel im Rahmen des Abschlusses des Versicherungsvertrags zugunsten der Begünstigten dieses Vertrags durch die ING und für die Verwaltung dieses Vertrags;
- die Gesellschaften der ING Gruppe, die innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind;
- verbundene Versicherungsgesellschaften; oder
- die anderen Partnerunternehmen der Bank (Liste auf Anfrage), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, in deren Namen und Auftrag die Bank Produkte oder Dienstleistungen anbietet, falls die betreffenden Personen diese unterzeichnen oder ein Interesse hieran bekunden;
- die zuständigen Behörden;

- die Kredit-, Finanz- oder gleichwertigen Institute im Sinne von Artikel 5.6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen.

Diese Daten können den anderen Unternehmen der ING-Gruppe, die im Bank-, Versicherungs- oder Finanzwesen und/oder in einem hiermit verbundenen Bereich tätig sind (Liste auf Anfrage), ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen oder außerhalb haben, zum Zwecke der zentralen Kundenverwaltung, des Marketings von Bank-, Finanz-, Versicherungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen sowie des Gesamtüberblicks über den Kunden übermittelt werden.

Diese Daten können an andere Gesellschaften der ING Gruppe, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder außerhalb ansässig sind und im Banken-, Versicherungs- oder Finanzgeschäft (Liste auf Anfrage) tätig sind, zum Zwecke der zentralen Kundenverwaltung, des Marketings zu Banken- und Versicherungsleistungen (unter Ausschluss von Werbe-E-Mails, außer bei Zustimmung der betroffenen Person), eines Gesamtüberblick über den Kunden weitergegeben werden, (ggf.) Erbringung ihrer Dienstleistungen und Kontrolle des ordnungsgemäßen Charakters der Geschäftsvorgänge (einschließlich der Vermeidung von Regelwidrigkeiten).

Außerdem werden die von der ING als Versicherungsvermittler erhobenen Daten auch an die betroffenen Versicherungsgesellschaften weitergegeben, die nicht zur ING-Gruppe gehören und in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig sind (insbesondere NN Non-Life Insurance NV, NN Insurance Belgium SA, AON Belgium SPRL, Inter Partner Assurance SA, AXA Belgium SA, CARDIF(F) ...), und an deren etwaige Vertreter in Belgien (insbesondere NN Insurance Services Belgium SA für NN Non-Life Insurance NV), wenn diese für die Bewertung des versicherten Risikos und gegebenenfalls den Abschluss und die Verwaltung des Versicherungsvertrags, das Marketing zu ihren Versicherungsleistungen (unter Ausschluss des Versands von Werbe- E-Mail), die zentrale Verwaltung der Kunden und die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge (einschließlich der Vermeidung von Regelwidrigkeiten) erforderlich ist. Außerdem können sie auch an Versicherungsmakler weitergegeben werden, die für die ING als Versicherungsvermittler tätig sind.

Die Daten zur Identifizierung des Begünstigten der Kreditkarte und zu seiner Kreditkarte werden außerdem weitergegeben an die Gesellschaft equensWorldline SA (eine Gesellschaft, die für die ING die Kreditkarten und

Transaktionen der ING Mastercard verwaltet), zum Zwecke der zentralen Verwaltung von Kunden, des Marketings zu Produkten und Dienstleistungen anderer Händler (außer bei einem kostenlosen Widerspruch der betroffenen Person gegen Direktmarketing) und eines Gesamtüberblicks über den Kunden sowie für die Ausführung von Zahlungen im Namen und Auftrag der ING.

Es können Daten in einen Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union übermittelt werden, von denen einige ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten und andere nicht, zum Beispiel:

- speichert die SCRL Swift-Zahlungsdaten in den USA, die dort der amerikanischen Gesetzgebung unterliegen;
- werden bestimmte Zahlungsdaten, die der equensWorldline SA mitgeteilt werden, durch diese wiederum den anderen Gesellschaften des Worldline-Konzerns in Marokko und Indien mitgeteilt, die als Auftragsdatenverarbeiter der equensWorldline SA handeln;
- werden bestimmte Daten an Gesellschaften der ING Gruppe außerhalb der Europäischen Union weitergegeben.

Die ING übermittelt jedoch nur in den von der anwendbaren Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre vorgesehenen Fällen Daten in einen Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, zum Beispiel, indem sie geeignete Vertragsklauseln vorsieht, wie sie in Artikel 46.2 der EU-Verordnung vorgesehen sind.

13.3. Rechte der betroffenen Personen

Jede natürliche Person kann kostenlos die sie betreffenden Daten einsehen und sie gegebenenfalls berichtigen lassen.

Sie kann auch deren Löschung oder eine Einschränkung der Verarbeitung fordern sowie ihrer Verarbeitung widersprechen. Letztendlich besitzt sie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Jede natürliche Person kann der Verarbeitung der sie betreffenden Daten durch die ING zum Zwecke des Direktmarketings (ob Direktmarketing von Bank-, Finanz- (einschließlich Leasing-) und/oder Versicherungsdienstleistungen oder Direktmarketing sonstiger von der Bank angebotener Produkte oder Dienstleistungen (die gegebenenfalls von anderen Partnerunternehmen erbracht werden; Liste auf Anfrage)) und/oder der Weitergabe dieser Daten zu demselben Zweck an andere Gesellschaften der ING-Gruppe, an die equensWorldline SA und/oder die verbundenen Versicherer in der Europäischen Union und deren Vertreter in Belgien kostenlos und durch eine einfache Aufforderung widersprechen. Sie kann auch aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen

Situation ergeben, der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken widersprechen.

13.4. Datenschutzerklärung der ING und andere geltende Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, Data Protection Officer der ING und Aufsichtsbehörde

Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ING sowie insbesondere über die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall durch die ING (inklusive des Profilings), die Datenempfänger, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Verarbeitung sensibler Daten, den Schutz der Räume durch Überwachungskameras, die Erfordernis der Lieferung personenbezogener Daten, die Bedingungen und Modalitäten für die Ausübung der jeder betroffenen Person zustehenden Rechte und die Aufbewahrung der Daten durch die ING erhält die betroffene Person durch:

- Artikel 6 (Schutz der Privatsphäre) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ING und
- die „Datenschutzerklärung der ING zum Schutz der Privatsphäre“, die sich im Anhang der vorgenannten AGB befindet.

Für Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ING kann jede betroffene Person die ING über die normalen Kommunikationskanäle der ING kontaktieren:

- indem sie die Dienste ING Banking nutzt und gegebenenfalls, indem sie über diese Dienste eine Nachricht mit dem Betreff „Privacy“ sendet,
- indem sie sich an ihre ING-Filiale oder ihren Ansprechpartner bei der ING wendet,
- indem sie folgende Telefonnummer anruft: +32.2.464.60.02,
- indem sie eine E-Mail mit dem Betreff „Privacy“ an info@ing.be schreibt.

Im Falle einer Beschwerde zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die ING kann sich die betroffene Person an die Abteilung Complaint Management der ING wenden, indem sie ihr Anliegen mit dem Betreff „Privacy“ mit einer Kopie ihres Ausweises oder Passes sendet:

- per Post an folgende Adresse: ING Belgique, Complaint Management, Cours Saint Michel 60, B-1040 Brüssel
- per E-Mail an folgende Adresse: plaintes@ing.be

Wenn sie nicht zufrieden ist oder zusätzliche Informationen über den Schutz der Privatsphäre wünscht, kann sich die betroffene Person an den Datenschutzbeauftragten der ING (auch „Data Protection Officer“ oder „DPO“ genannt) wenden:

- per Post an folgende Adresse: ING Privacy Office, Cours Saint Michel 60, 1040 Brüssel.
- per E-Mail an folgende Adresse: ing-be-PrivacyOffice@ing.com.

Jede betroffene Person besitzt auch das Recht, bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen. Für Belgien ist das die Autorité de protection des données (Rue de la Presse, 35, 1000 Brüssel; www.privacycommission.be).

Art. 14 – Beschwerden – gerichtlicher und außergerichtlicher Regress

Art. 14 Beschwerden bezüglich des Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte oder bezüglich der mithilfe der Kreditkarte ausgeführten Zahlungsvorgänge müssen schriftlich an die ING Zweigstelle der juristischen Person oder an folgende Adresse gerichtet werden: [equensWorldlineAG](mailto:equensWorldlineAG@ing.be)
Chaussée de Haecht/ Haachtsesteenweg 1442
1130 Brüssel
Tel.: 02/205.85.85

Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Rechts des Kunden, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen.

Art. 15 - Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Art. 15.1 Alle Rechte und Pflichten des Kreditkarteninhabers, der juristischen Person und der Bank unterliegen belgischem Recht.

Art. 15.2 Vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften und Vorschriften zur öffentlichen Ordnung hinsichtlich des Gerichtsstands ist die Bank in ihrer Eigenschaft als Klägerin oder Beklagte berechtigt, sämtliche Streitigkeiten bezüglich des Vertrags zur Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte sowie zu den mithilfe der Kreditkarte ausgeführten Zahlungsvorgängen vor die Gerichte von Brüssel bzw. die Gerichte zu bringen, in deren Zuständigkeit der Sitz der Bank liegt, mit der das Geschäftsverhältnis mit der juristischen Person direkt oder indirekt über eine Niederlassung oder Zweigstelle geführt wird.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 16 - Bestimmungen hinsichtlich der Pflichten Dritter

Art. 16 - Kreditkarten, deren Ausgaben im Lastschriftverfahren (Domizilierung) einem Konto belastet werden, das die juristische Person weder als Konto(mit)inhaber, noch als Kontobevollmächtigter unterhält, müssen zurückgegeben werden, sobald die Domizilierung hinfällig wird. Allerdings hat der

Kontoinhaber für die mit der Kreditkarte bis zur deren Rückgabe getätigten Ausgaben aufzukommen.

Art. 17 - Informationspflicht

Art. 17 – Die juristische Person bestätigt die Richtigkeit der ING mitgeteilten Informationen und verpflichtet sich, ING während der Vertragserfüllung und der Gültigkeitsdauer der Kreditkarte umgehend über alle Umstände, die ihre Rückzahlungs- oder Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen könnten, über eine Änderung ihres Gesellschaftssitzes, ihres Handelsnamens oder ihrer Tätigkeit zu informieren.

Sie ermächtigt ING oder ihren Bevollmächtigten, auf Grundlage dieses Vertrags bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Mitteilung seiner Anschrift einzureichen, falls er es versäumt haben sollte, seine neue Anschrift bekannt zu geben.

GOLDENE REGELN SICHER BEZAHLEN MIT KREDITKARTE UND GEHEIMZAHL

Ihre Kreditkarte: Ein wertvolles und ganz persönliches Zahlungsmittel!

– Wenn Sie Ihre Kreditkarte erhalten, unterschreiben Sie sie sofort auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftstreifen: sonst könnte es ein Dieb an Ihrer Stelle tun! Denn bestimmte Zahlungen werden auf Grundlage der Unterschrift des Kreditkarteninhabers ausgeführt.

– Vernichten Sie abgelaufene Kreditkarten. Und wenn Sie eine neue Kreditkarte erhalten, vernichten Sie die alte.

– Bewahren Sie Ihre Kreditkarte bei sich oder an einem sicheren Ort auf. Lassen Sie sie nie an einem Ort zurück, zu dem Dritte Zugang haben (z. B. Sporthalle), auch nicht an Ihrem Arbeitsplatz oder in Ihrem Wagen.

– Bewahren Sie die Belege für Geldabhebungen und Zahlungen auf. Kontrollieren Sie immer sofort Ihre Bankauszüge sowie Ihre Kreditkarten-Rechnungsauszüge. Melden Sie jede Anomalie sofort Ihrer Bank oder dem Absender der Rechnungsauszüge.

– Teilen Sie Ihre Kreditkartennummer nur gut bekannten Händlern mit (z. B. bei der Reservierung von Tourismusleistungen im Internet).

– Beim Bezahlen in Geschäften sollten Sie Ihre Kreditkarte, wenn möglich, immer im Auge behalten. Vergewissern Sie sich, dass man Ihnen tatsächlich Ihre eigene Kreditkarte zurückgibt.

– Benutzen Sie Ihre Kreditkarte ausschließlich für die Funktionen, für die sie bestimmt ist.

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Geheimzahl bzw. Ihr

Passwort Mastercard SecureCode auch geheim bleibt ... Das ist ganz einfach!

– Ihre Geheimzahl und Ihr Passwort sollten Sie nach Empfang bzw. Bestimmung gleich auswendig lernen.

Vernichten Sie sofort das Schreiben, in dem Ihnen die Geheimzahl mitgeteilt wurde.

– Ändern Sie so schnell wie möglich Ihre Geheimzahl an einem Geldautomaten. Wählen Sie dabei keine zu offensichtliche Geheimzahl (z. B. einen Teil Ihres Geburtsdatums, die Postleitzahl Ihres Wohnorts, die ersten vier Ziffern Ihrer Telefonnummer usw.). Sie könnten der Einfachheit halber geneigt sein, ein und dieselbe Geheimzahl für alle Ihre Kreditkarten oder Zugangscodes zu wählen. Das ist jedoch ebenfalls riskant!

– **Ihre Geheimzahl und Ihr Passwort müssen geheim bleiben: Teilen Sie sie also niemandem mit**, auch nicht Familienangehörigen, Freunden, Partnern oder sogenannten guten Bekannten. Niemand darf Sie nach Ihrer Geheimzahl oder Ihrem Passwort fragen: weder Ihre Bank, noch die Polizei oder eine Versicherungsgesellschaft.

– **Schreiben Sie Ihre Geheimzahl und Ihr Passwort auf keinen Fall auf**, auch nicht in verschlüsselter Form, z. B. als falsche Telefonnummer.

– **Geben Sie Ihre Geheimzahl nur ein, wenn Sie unbeobachtet sind**, sowohl am Geldautomaten als auch in einem Geschäft. Vermeiden Sie es, dass jemand Sie beobachten kann, z. B. indem Sie die Tastatur mit einer Hand abdecken. Lassen Sie sich durch niemanden ablenken. Falls Sie Ungewöhnliches bemerken, informieren Sie sofort Ihre Bankzweigstelle oder ggf. den Händler.

– Sollten Sie den Verdacht hegen, dass andere Personen Ihre Geheimzahl in Erfahrung gebracht haben, ändern Sie diese unverzüglich an einem Geldautomaten. Falls Sie nicht die Möglichkeit haben, Ihre Geheimzahl zu ändern, wenden Sie sich umgehend an Ihre Bank.

– Für den Zugang zu einem Self-Banking-Bereich einer Bank benötigen Sie nie Ihre Geheimzahl. Sollten Sie dennoch danach gefragt werden, betreten Sie den Bereich nicht und informieren Sie unverzüglich Ihre Bank.

Was ist bei Verlust, Diebstahl oder anderen Zwischenfällen zu tun?

– **Entweder verständigen Sie sofort Card Stop** unter der direkten Rufnummer **+32 78 170 170**. Diese Kontaktstelle ist an allen Tagen rund um die Uhr (24/7) erreichbar und wird Ihre Kreditkarte sofort sperren. Wenn Sie aus dem Ausland anrufen und kein Tastentelefon zur Hand haben, warten Sie einfach das Ende des Menüs ab. Sie werden dann mit einem Mitarbeiter verbunden. Notieren Sie die Vorgangsnummer Ihres Anrufs bei Card Stop (oder bei der Stelle, die Ihnen Ihre Bank mitgeteilt hat). Diese Nummer

ist bei der weiteren Bearbeitung Ihres Vorgangs von Nutzen.

- **Oder Sie verständigen die Bank** über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst unter 02/464 60 03.

Ist Ihre Kreditkarte verloren gegangen oder gestohlen worden, müssen Sie innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei einer örtlichen Polizeistelle erstatten und dort eine Kopie des Protokolls oder das vollständige Aktenzeichen und alle sonstigen Kennzeichen dieses Protokolls anfordern.

Wenn Ihre Kreditkarte von einem Terminal eingezogen wurde, sperren Sie die Kreditkarte sofort über Card Stop (+32 78 170 170) oder über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst.

Weitere Informationen?

Ihre Bank erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte zu ihren Produkten und Dienstleistungen.

Einige Regeln für sicheres Bezahlen:

_ Bewahren Sie Ihre Bankkreditkarte immer bei sich oder an einem sicheren Ort auf.

_ Ihre Geheimzahl bzw. Ihr Passwort müssen geheim bleiben: Teilen Sie sie niemandem mit und schreiben Sie sie nirgends auf.

_ Geben Sie Ihre Geheimzahl stets nur dann ein, wenn Sie unbeobachtet sind.

_ Ändern Sie Ihre Geheimzahl, wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Dritter Kenntnis davon erlangt hat.

_ Melden Sie sofort jede Anomalie auf Ihren Bankauszügen oder Kreditkarten-Rechnungsauszügen.

_ Bewahren Sie Ihre Kreditkarte genauso sorgfältig wie Bargeld auf.

_ Bei Verlust, Diebstahl oder anderen Problemen (z. B. wenn Ihre Kreditkarte an einem Geldautomaten eingezogen wurde) wenden Sie sich unverzüglich Oder an Card Stop (+32 78 170 170)

Oder Sie verständigen die Bank über die ING-Banking-Dienste (Selbstbedienungsbereich) oder per Anruf beim Kundendienst unter 02/464 60 03.

Achten Sie darauf, dass Sie die Telefonnummer von Card Stop stets zur Hand haben (z. B. in Ihrem Handy) oder lernen Sie sie auswendig. Im Notfall finden Sie die Nummer auch an den meisten Terminals.

VERSICHERUNG gültig ab 01/01/2022.

Versicherer:

INTER PARTNER ASSISTANCE SA
Regentlaan 7, 1000 Brüssel - Belgien
Das Unternehmen ist zugelassen unter der FSMA-Codenummer 0487
Registrierungsnummer des Unternehmens: BE 0415.591.055

Versicherungsnehmer: ING België nv. avenue Marnix 24, 1000 Bruxelles

Versicherter:

- jeder Kreditkarteninhaber, der die Kreditkarte nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken benutzt.
- Die unter demselben Dach wie der Kreditkarteninhaber lebenden Familienmitglieder, wenn sie mit dem Kreditkarteninhaber oder getrennt verreisen, und nur wenn die Beförderungskosten mit der Kreditkarte beglichen wurden.

Kreditkarte: Gültige ING Mastercard Business Kreditkarte, ausgegeben vom Versicherungsnehmer.

Kreditkarteninhaber: die natürliche Person, deren Name auf der Kreditkarte steht.

Lebenspartner: Die Person, mit der der Kreditkarteninhaber zum Zeitpunkt des Schadensfalls eine tatsächliche oder gesetzliche Gemeinschaft bildet, die ständig unter derselben Adresse wohnt und unter derselben Adresse gemeldet ist. Ein originaler Auszug aus dem Melderegister, unterschrieben vom Beamten des Melderegisters, muss vorgelegt werden.

Familie

- Der Ehepartner oder Partner
- Die leiblichen oder adoptierten Kinder oder die Ihnen oder Ihrem Ehepartner oder Partner gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder Ihres Ehepartners oder Partners, unter 25 Jahren.

Dritter: jede andere Person als: der Versicherte, sein(e) Ehepartner(in) oder Lebenspartner(in), seine Vorfahren, Nachkommen und jede Person, die unter demselben Dach wie der Kreditkarteninhaber lebt.

Ausland

Jedwedes Land, mit Ausnahme:

- des Wohnsitzlandes des Versicherten;
- des Landes, in dem der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- des Landes, in dem der gewöhnliche Arbeitsort des

**Reisunfallversicherung ING Mastercard Business
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

1. DEFINITIONEN

Versicherten liegt.

Reise

Reise des Versicherten ins Ausland für einen Zeitraum von maximal 60 Tagen.

Versicherte Reise

Jedwede Reise, bei der die vollständigen Beförderungskosten oder 30% des Gesamtpreises der organisierten Reise, in dem ein Pauschalbetrag für die Beförderung enthalten ist, mit der Kreditkarte bezahlt wurden.

Arzt

Doktor der Medizin und/ oder Mitglied der Ärztekammer mit der rechtmäßigen Befugnis, in dem Land, in dem der Schaden eintritt und/ oder die Behandlung des besagten Schadens erfolgt, als Arzt zu praktizieren.

Vergiftung

Gesamtheit aller durch die Zufuhr einer Substanz in den Organismus des Versicherten hervorgerufenen Störungen, deren gemessener Gehalt an reinem Alkohol und/ oder unerlaubten Substanzen höher als der in dem Land, in dem der Schaden eintritt, gesetzlich zugelassene Maximalwert ist.

Körperschaden

Jedweder körperliche Schaden, den eine Person erleidet.

Sachschaden

Jedwede Beeinträchtigung, Beschädigung, jedweder unfallbedingte Verlust und/ oder jedwede Zerstörung eines Gegenstands oder eines Stoffes, einschließlich jedweden einem Tier zugefügten körperlichen Schadens.

Unfall

Während der Vertragslaufzeit eintretendes plötzliches Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen vom Organismus des Versicherten unabhängig ist und das beim

Versicherten einen Körperschaden hervorruft.

Sofern sie während der versicherten Vertragslaufzeit eintreten, sind folgende Fälle Unfällen gleichgestellt:

- Gesundheitsschäden, die die unmittelbare und ausschließliche Folge eines versicherten Unfalls oder eines Rettungsversuchs von gefährdeten Personen oder Gütern sind.
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen und Aufnahme toxischer oder ätzender Substanzen;
- Durch plötzliche körperliche Anstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Muskelrisse;
- Erfrierungen, Hitzeschläge, Sonnenstiche;
- Ertrinken;

- Milzbrand, Tollwut, Tetanus.

Krieg

Jedweder bewaffnete Widerstand, mit oder ohne Kriegserklärung, eines Staates gegen einen anderen Staat, Invasion oder Ausnahmezustand.

Einem Krieg gleichgestellt sind insbesondere: jedwede kriegerische Aktivität, bei der eine souveräne Nation zu wirtschaftlichen, geographischen, nationalistischen, politischen, rassistischen, religiösen oder sonstigen Zwecken militärische Gewalt einsetzt.

Bürgerkrieg

Jedwede bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Parteien eines Staates aus ethnischen, religiösen oder ideologischen Gründen.

Einem Bürgerkrieg gleichgestellt sind insbesondere: ein bewaffneter Aufstand, eine Revolution, ein Aufruhr, ein Staatsstreich, die Folgen von Kriegsrecht und die von einer Regierung oder den lokalen Behörden angeordnete Schließung der Grenzen.

Terrorismus

Als terroristische Handlungen gelten folgende Handlungen, die im AUSLAND und/oder im Zielland der Rückreise zu einer Schließung des Flughafens (der Flughäfen)

und/ oder des Luftraums und/ oder des Terminals oder des Bahnhofs führen:

- Jedweder tatsächliche Einsatz oder jedwede Androhung von Gewalt, die auf Schäden, Verletzungen, Leid oder Störungen abzielt oder diese hervorruft;
- Menschenleben oder Eigentum gefährdende Handlungen gegen jedwede Einzelperson, jedwedes Eigentum oder jedwede Regierung mit dem Ziel, ob ausdrücklich oder nicht, wirtschaftliche, ethnische, nationalistische, politische, rassistische oder religiöse Interessen zu verfolgen, unabhängig davon, ob diese Interessen kundgetan wurden.
- Jedwede von der zuständigen Regierung als terroristische Handlung bestätigte oder anerkannte Handlung Folgende Handlungen gelten nicht als terroristische Handlungen:
- Jedwede aufständische Handlung, Streik, Aufruhr, Revolution, Attentat unter Einsatz von atomaren, biologische oder chemischen Waffen;
- Diebstahl oder jedwede andere kriminelle Handlung, die im Wesentlichen aus Eigennutz erfolgen und Handlungen, die im Wesentlichen aufgrund bestehender persönlicher Beziehungen zwischen Täter(n) und Opfer(n) begangen werden.

Krankenhaus

Eine vom Gesundheitsministerium des Landes, in dem der Schaden eintritt und/ oder die Behandlung erfolgt,

anerkannte Einrichtung, der die medizinische Behandlung von Kranken und Unfall-Opfern obliegt, mit Ausnahme der folgenden Einrichtungen: Präventorien, Sanatorien, psychiatrische und Rehabilitationseinrichtungen, Erholungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen gleicher Art.

Krankenhausaufenthalt

Medizinisch notwendiger Aufenthalt in einem Krankenhaus zur medizinischen Behandlung einer Krankheit oder der Schäden eines Unfalls, wobei die Aufenthaltskosten berücksichtigt werden.

Mietwagen

Jedwedes Motorfahrzeug mit mindestens 4 Rädern (einschließlich Wohnmobilen und Lastwagen), das über einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen für die private Beförderung von Personen oder Gegenständen verwendet wird. Langfristig gemietete und Leasing-Fahrzeuge werden von der Versicherung nicht abgedeckt.

2. GARANTIE Vertragsgegenstand

Ziel dieses Vertrags ist, dass der Versicherte, der von dem Land aus, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einem der folgenden öffentlichen Verkehrsmittel reist: Flugzeug, Zug, Boot oder Bus im Rahmen der Anwendung dieser Allgemeinen Bedingungen in den Genuss der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungsleistungen und Beträge kommt, sofern 100% der Reisekosten vor Beginn der Reise mit einer versicherten Kreditkarte oder 30% des Gesamtpreises einer organisierten Reise, der einen Pauschalbetrag für die Beförderung beinhaltet, bezahlt wurden.

Der Versicherungsschutz gilt ebenfalls für Reisen mit einem Mietwagen. Für die Hinoder Rückreise zu/ ab einem Abflug- oder Abfahrtort zum Antritt einer VERSICHERTEN REISE besteht ebenfalls Versicherungsschutz, auch wenn diese Fahrt nicht mit der Kreditkarte bezahlt wurde.

Versicherte Risiken

Bei einem Unfall mit einem der oben genannten öffentlichen Verkehrsmittel sind die Versicherten im Todesfall oder bei einer endgültigen dauernden Teilinvalidität versichert, sofern diese gemäß der Berechnung nach der am Tag des Unfalls gültigen amtlichen belgischen Invaliditätstabelle (BOBI) mindestens 25% beträgt.

Tod infolge eines Unfalls

Verstirbt der Versicherte innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach einem versicherten Unfall an den

ausschließlichen Folgen des vorgenannten Unfalls, wird den Begünstigten der in den Besonderen Bedingungen aufgeführte Betrag ausgezahlt. Wenn der Versicherer nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten nach dem Unfall und nach Überprüfung aller verfügbaren Belege und Nachweise zu der begründeten Annahme kommt, dass es sich um einen versicherten Schaden handelt, dann wird der Tod des Versicherten als ein Ereignis, das die Versicherungsleistungen dieses Vertrags auslöst, angesehen.

Wird nach der Zahlung festgestellt, dass der Versicherte noch am Leben ist, werden dem Versicherer alle im Rahmen der Entschädigung gezahlten Beträge von dem/ den Begünstigten zurückerstattet.

Die Entschädigungen im Todesfall und im Falle von dauernder Invalidität sind nicht kumulierbar.

Dauernde Invalidität infolge eines Unfalls

Wird der Versicherte Opfer eines Unfalls und wird medizinisch eine dauernde Invalidität festgestellt, zahlt der Versicherer die Summe, die auf der Grundlage des in den Besonderen Bedingungen festgelegten Betrags berechnet und mit dem - gemäß der am Tag des Unfalls geltenden amtlichen belgischen Invaliditätstabelle (BOBI) bestimmten - Invaliditätsgrad multipliziert wurde, wobei beim Invaliditätsgrad 100% nicht überschritten werden. Beträgt der Invaliditätsgrad genau oder mehr als 66%, wird von einer Vollinvalidität ausgegangen und die Entschädigung erfolgt zu 100%.

Jedwede Verletzung an bereits beeinträchtigten oder funktionsunfähigen Gliedmaßen oder Organen wird nur in Höhe des Unterschieds zwischen dem Zustand vor und nach dem UNFALL entschädigt. Die Bewertung der Verletzungen einer Gliedmaße oder eines Organs kann nicht durch die bereits zuvor bestehende Beeinträchtigung einer anderen Gliedmaße oder eines anderen Organs erhöht werden.

Verschlimmern sich die Unfallfolgen durch Gebrechen, Krankheiten, Ursachen oder Umstände, die von dem Unfall unabhängig sind, so ist die Entschädigung nicht höher, als wenn der Unfall einem gesunden Organismus zugestoßen wäre.

Die Entschädigung wird auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des von dem Versicherer benannten Vertrauensarztes oder, wenn kein Vertrauensarzt benannt wurde, auf der Grundlage von vorgelegten ärztlichen Attesten gewährt. Ist in den 12 Monaten nach dem Unfall keine Konsolidierung erfolgt, kann der Versicherer auf Antrag des Versicherten einen Betrag in Höhe von maximal der Hälfte der Mindestentschädigung, die ihm vermutlich zum Zeitpunkt der Konsolidierung gewährt wird, auszahlen.

Die Entschädigungen im Todesfall und im Falle von dauernder Invalidität sind nicht kumulierbar.

Überführung des Körpers nach Unfalltod

Der Versicherer erstattet die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste des Versicherten zu einem Friedhof in dem Land, in dem er seinen früheren Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dazu zählen die post mortem Leistungen, die Einbalsamierung und die Zollgebühren, die zur Überführung erforderlich sind. Grab- und Bestattungskosten werden nicht übernommen. Der Versicherer übernimmt nicht die Organisation der Überführung.

Such- und Bergungskosten

Der Versicherer beteiligt sich in Höhe des in den besonderen Bedingungen angegebenen Betrags an den gerechtfertigten Bergungs- und/ oder Suchkosten, wenn der Versicherte durch einen Körperschaden bewegungsunfähig ist.

Entschädigungsgrenzen

1. Entschädigungsgrenzen

- Tod infolge eines Unfalls: 200.000€
- Dauernde Invalidität infolge eines Unfalls: 200.000 €
- Überführungs des Körpers nach Unfalltod, Such- und Bergungskosten: 60.000€

2. Maximale Entschädigung je Versichertem: 260.000 €. Die oben festgelegten Versicherungssummen stellen den pro versicherte Person gemäß diesem Versicherungsschein für jedweden versicherten Schaden maximal zahlbaren Betrag, unabhängig von der Anzahl der verwendeten Kreditkarten, dar. In der Folge ein und desselben Ereignisses kann die maximale gemäß diesem Vertrag zu erbringende Leistung 5 Millionen Euro nicht übersteigen.

Luftfahrtrisiko

Die Versicherung umfasst die Nutzung jedweden zur Personenbeförderung ordnungsgemäß zugelassenen Flugzeugs oder Hubschraubers als Passagier, sofern der Versicherte nicht zur Besatzung gehört und während des Flugs keine professionelle oder sonstige mit der Maschine oder dem Flug an sich in Verbindung stehende Tätigkeit ausübt.

3. AUSSCHLÜSSE:

Der Versicherungsschutz gilt in folgenden Fällen nicht:

- Ihre Reise in ein Land, ein bestimmtes Gebiet oder zu einer Veranstaltung, wenn die Reiseberatungsstelle des Außenministeriums oder die Aufsichtsbehörde des Landes, in das oder aus dem Sie reisen, von allen Reisen abgeraten hat.

- Krieg, Bürgerkrieg

Der Versicherungsschutz bleibt für den Versicherten

jedoch 14 Kalendertage beginnend mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten bestehen, wenn er von diesen Ereignissen im Ausland überrascht wird und sofern er sich nicht aktiv an ihnen beteiligt.

- Vorsätzliche Handlungen und/ oder Provokation und/ oder offensichtlich waghalsige Handlungen, es sei denn, es handelt sich um einen wohlbedachten Versuch zur Rettung von Personen und/ oder Tieren und/ oder Waren.
- Vergiftung
- Suizid oder Suizidversuch
- Kernreaktionen und/ oder Radioaktivität und/ oder ionisierende Strahlung, es sei denn, diese Elemente treten bei einer nach einem versicherten Schaden unerlässlichen medizinischen Behandlung auf.
- Professioneller und/ oder bezahlter Sport, einschließlich des entsprechenden Trainings sowie die Ausübung folgender Sportarten als Amateur ohne Bezahlung: Luftsport, mit Ausnahme von Ballonfahrten.
- Bergsteigen, Klettern, Wandern abseits von begehbaren und/ oder offiziell ausgewiesenen Wegen
- Großwildjagd
- Schispringen, Alpinski und/ oder Snowboard und/ oder Langlaufski abseits von befahrbaren und/ oder offiziell ausgewiesenen Pisten
- Höhlenforschung, Rafting, Canyoning, Bungeejumping, Sporttauchen mit unabhängigem Atmungsgerät
- Kampfsport
- Wettkämpfe mit Motorfahrzeugen, mit Ausnahme von Touristen-Rallyes, bei denen keinerlei Vorgaben bezüglich Zeit und/ oder Geschwindigkeit gemacht werden
- Teilnahme an und/ oder Training für und/ oder Vorbereitungstests für Geschwindigkeitsrennen
- Wetten und/ oder Herausforderungen, Streitigkeiten und/ oder Scharmützel, außer bei Notwehr (ein von den Behörden ausgestelltes Protokoll dient als Beleg)
- Unruhen und Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Unruhen, es sei denn der Versicherte und/ oder der Begünstigte weist/ weisen nach, dass der Versicherte sich nicht aktiv daran beteiligt hat.

4. WAS IM SCHADENSFALL ZU TUN IST

a) Der Versicherer ist unverzüglich über jeden tödlichen Unfall zu informieren. Der Versicherte muss dem Versicherer den Schadensfall so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Datum des Schadensfalls, über die Website eu.claims.axa.travel/ melden. Die Schadensmeldung kann über die Website eu.claims.axa.travel/ erfolgen oder beim Versicherer unter der Nummer +32 2 550 05 21 angefordert werden.

(b) Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und den

an ihn gerichteten Ersuchen nachzukommen, die der Feststellung der Umstände und des Umfangs des Schadens dienen.

- c) Der Versicherte muss alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder zu mindern.

Erfüllt der Versicherte eine der unter a), b) und c) genannten Obliegenheiten nicht und entsteht dem Versicherer hierdurch ein Schaden, so kann der Versicherer eine Minderung seiner Leistung in Höhe des entstandenen Schadens verlangen.

Der Versicherer kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht die unter a), b) und c) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Altersgrenze

Das Höchstalter des Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt 70 Jahre.

Der Versicherungsschutz endet von Rechts wegen zum ersten Auslaufdatum nach dem 75. Geburtstag des Versicherten.

Begünstige in Todesfall

Im Todesfall des Versicherten sind folgenden Personen begünstigt: der nicht vom Versicherten getrennte Ehepartner, in Ermangelung, die Kinder des Versicherten, in Ermangelung der Partner des Versicherten, in Ermangelung die Rechtsnachfolger des Versicherten mit Ausnahme des Staates. Gläubiger, einschließlich der Steuerbehörden, können keinen Anspruch auf die Entschädigung erheben.

Der Versicherte kann mittels eines Schreibens an den Versicherer einen anderen Begünstigten benennen.

Beginn der Garantie: Die Garantie dieses Vertrags wird an dem Tag wirksam, an dem die Kreditkarte des Versicherten Gültigkeit erlangt, oder später, abhängig von den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Garantie. Die Garantie hat keine Gültigkeit vor dem Wirksamwerden dieses vom Versicherungsnehmer beim Versicherer unterschriebenen Versicherungsvertrags. Jeder Schadensfall, der sich vor dem Zeitpunkt der Annahme der Kreditkarte ereignet, an dem dieser Versicherungsvertrag wirksam wird, bezahlt werden, sind nicht von diesem Versicherungsvertrag abgedeckt.

Ende der Deckung: Ungeachtet widersprüchlicher Klauseln in diesem Vertrag werden die Garantien sofort von Rechts wegen aufgehoben, auch für die schon bezahlten Waren, wenn die Kreditkarte nicht erneuert oder gekündigt wird, oder bei Kündigung des Versicherungsvertrags, den der Versicherungsnehmer

mit dem Versicherer abgeschlossen hat, aus welchen Gründen auch immer.

Territorialer Geltungsbereich der Garantien: Weltweit.
Verjährung: Jedwede aus diesem Vertrag hervorgehende Handlung ist nach drei (3) Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie zurückzuführen ist, verjährt.

Vorgehensweise bei Beschwerden: Fragen und Beschwerden zu dieser Versicherung können Sie an den Quality-Officer der Versicherungsgesellschaft richten, brieflich oder mit einer E-Mail an quality.brussels@ip-assistance.com.

Die Beschwerden können auch an die Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA), z. Hd. Ombudsmann für Versicherungen, Square de Meeûs 35 / Meeussquare 35 gerichtet werden.

1000 Brüssel - Tel.: +32 2 547 58 71 - Fax +32 2 547 59 75 - E-Mail: info@ombudsman.as - Internet Site www.ombudsman.as.

Trotz Einreichung einer Beschwerde haben Versicherungsnehmer bzw. Versicherten oder Begünstigten auch weiterhin die Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Anwendungsgesetz für den Vertrag: Dieser Vertrag fällt unter das Versicherungsgesetz vom 4 April 2014. Für jede Streitigkeit, die zwischen den Vertragsparteien entstehen kann, ist ausschließlich Brüssel Gerichtsstand.

Schutz der Privatsphäre

Zum Abschluss und zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vertrags erteilt der Versicherte, ausschließlich zu diesem Zweck, hiermit seine spezifische Zustimmung bezüglich der Verarbeitung der ihn betreffenden medizinischen Daten (Gesetz zum Schutz der Privatsphäre).

Entschädigung

Die Entschädigungen werden anhand der medizinischen Daten und Informationen zum Sachverhalt, die dem Versicherer vorliegen, festgelegt. Der Versicherte und/ oder der/ die Begünstige(n) hat/ haben das Recht diese anzunehmen oder abzulehnen. Im letzteren Fall muss/ müssen er/ sie dem Versicherer mittels eines innerhalb von 90

Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung versendeten Einschreibens über seine/ ihre Einwände informieren. Alle Entschädigungen sind nach der Annahme durch den Versicherten und/ oder des/ der Begünstigten ohne Zinsen zahlbar. Im Falle einer Ablehnung seitens des Versicherers erlischt jedweder Entschädigungsantrag drei Jahre nach der Mitteilung.

Persönliche Daten:

12.1. Datenkontrolleur

INTER PARTNER ASSISTANCE SA, mit Sitz in der Regentlaan 7, 1000 Brüssel, eingetragen bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0415.591.055.

12.2 Daten Gegenstand

Der Versicherte oder der Begünstigte der von INTER PARTNER ASSISTANCE vorgeschlagenen Versicherungspolice.

12.3. Zwecke der Datenverarbeitung und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person mitgeteilt wurden oder die INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, mit ihr verbundenen Unternehmen, dem Arbeitgeber der betroffenen Person oder Dritten (einschließlich Versicherungsmaklern) erhalten hat, können von INTER PARTNER ASSISTANCE zu den folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personalakte;
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags;
- die Dienstleistung für die Kunden;
- die Verwaltung der Beziehungen zwischen INTER PARTNER ASSISTANCE und dem Versicherungsvermittler;
- Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug;
- Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Überwachung des Portfolios;
- statistische Studien;

Soweit die Weitergabe personenbezogener Daten für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können die personenbezogenen Daten an andere Unternehmen der AXA-Gruppe sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen und/oder Personen (Rechtsanwälte, Sachverständige, medizinische Berater, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsgesellschaften, Vertreter, Preisüberwachungsagenturen, Schadenregulierungsagenturen, Datassur) weitergegeben werden.

Diese Informationen können auch den Kontrollbehörden, den zuständigen öffentlichen Diensten und jeder anderen öffentlichen oder privaten Organisation mitgeteilt werden, mit der INTER PARTNER ASSISTANCE gemäß den geltenden Rechtsvorschriften personenbezogene Daten austauschen kann.

12.4. Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung

Die von der betroffenen Person mitgeteilten oder von INTER PARTNER ASSISTANCE rechtmäßig erhaltenen personenbezogenen Daten können an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an mit INTER PARTNER ASSISTANCE und/oder dem Versicherungsvermittler verbundene Unternehmen zum Zwecke des eigenen Direktmarketings oder des gemeinsamen Direktmarketings (kommerzielle Aktionen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Sensibilisierung usw.) weitergegeben werden, um die Kenntnis der Kunden und Interessenten zu verbessern, sie über ihre jeweiligen Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu machen. Mit dem Ziel der Optimierung der Dienstleistungen im Rahmen des Direktmarketings können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen in ihrer Eigenschaft als Unterauftragnehmer oder Dienstleister zugunsten von INTER PARTNER ASSISTANCE, anderen Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder des Versicherungsvermittlers weitergegeben

werden.

Diese Verarbeitungen sind für die Wahrung der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erforderlich, die in der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person beruhen.

12.5 Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, die mit ihr verbundenen Unternehmen und/oder Personen, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden, können sich innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält INTER PARTNER ASSISTANCE die für solche Übermittlungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein. INTER PARTNER ASSISTANCE garantiert ein angemessenes Schutzniveau für die auf diese Weise übermittelten personenbezogenen Daten, basierend auf den von der Europäischen Kommission festgelegten alternativen Mechanismen, wie den Standardvertragsbedingungen oder auch den verbindlichen Geschäftsregeln der AXA-Gruppe im Fall von gruppeninternen Übermittlungen (Belgisches Staatsblatt 6/10/2014, S.78547). Die betroffene Person kann eine Kopie der von INTER PARTNER ASSISTANCE getroffenen Maßnahmen zur Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erhalten, indem sie eine Anfrage an INTER PARTNER ASSISTANCE unter der folgenden Adresse ("Kontakt INTER PARTNER ASSISTANCE") richtet.

12.6 Verarbeitung von Gesundheitsdaten

INTER PARTNER ASSISTANCE gewährleistet die Einhaltung der für die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten geltenden besonderen Vorschriften durch die Ergreifung aller zu diesem Zweck erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- Diese Daten dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person oder, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung zu erteilen, zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person verarbeitet werden.
- Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch speziell für diese Aufgabe ernannte Mitarbeiter von INTER PARTNER ASSISTANCE und unter Aufsicht von Ärzten (medizinischen Beratern), die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.
- Ärztliche Bescheinigungen und andere Unterlagen mit ähnlichen Informationen, die für die Aushandlung, den Abschluss oder die Durchführung des Vertrages, einschließlich der Schadenbearbeitung, erforderlich sind, werden ausschließlich den medizinischen Beratern von INTER PARTNER ASSISTANCE zur Verfügung gestellt. Diese medizinischen Berater ihrerseits übermitteln INTER PARTNER ASSISTANCE oder den eigens zu diesem Zweck benannten Personen nur die Daten über den aktuellen Gesundheitszustand der betroffenen Personen, die für das Risiko, für das diese Dokumente erstellt wurden, unbedingt erforderlich sind.
- Die Übermittlung dieser Daten erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist und die Empfänger ausreichende Garantien für die Einhaltung der besonderen Vorschriften für die Verarbeitung dieser Daten bieten. Vor dieser Übermittlung

stellt INTER PARTNER ASSISTANCE sicher, dass sie minimiert, pseudonymisiert oder ggf. anonymisiert werden.

12.7 Datenspeicherung

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses oder der Verwaltung der Schadensakte auf, wobei die Aktualisierung je nach den Umständen erforderlich ist und durch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder die Verjährungsfrist verlängert wird, um einen Anspruch oder einen eingeleiteten Rechtsbehelf nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Schließung der Schadensakte bearbeiten zu können.

INTER PARTNER ASSISTANCE bewahrt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit abgelehnten Angeboten und Vorschlägen oder Vorschlägen, auf die INTER PARTNER ASSISTANCE nicht eingeht, bis zu fünf Jahre nach der Abgabe des Angebots oder der Ablehnung des Vertrags auf.

12.8 Notwendigkeit der Offenlegung personenbezogener Daten

Die von INTER PARTNER ASSISTANCE angeforderten personenbezogenen Daten der Person sind für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Durchführung des Versicherungsvertrages unmöglich machen.

12.9 Vertraulichkeit

INTER PARTNER ASSISTANCE hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen unbefugten Zugriff, Missbrauch, Änderung oder Löschung dieser Daten zu schützen.

Zu diesem Zweck hält sich INTER PARTNER ASSISTANCE an Standards für die Sicherheit und Kontinuität des Dienstes und evaluiert regelmäßig das Sicherheitsniveau seiner Prozesse, Systeme und Anwendungen sowie das seiner Partner.

12.10 Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von INTER PARTNER ASSISTANCE eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und gegebenenfalls Einsicht in diese Daten zu erhalten;
- seine personenbezogenen Daten, die unrichtig oder unvollständig sind, berichtigen und erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen;
- unter bestimmten Umständen die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken;
- aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der berechtigten Interessen von INTER PARTNER ASSISTANCE erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, er kann nachweisen, dass es für die Verarbeitung berechtigte und zwingende Gründe gibt, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung zu widersetzen, einschließlich des Profilings für Zwecke der Direktwerbung;

- gegen eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhende Entscheidung, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie erheblich beeinträchtigt, Widerspruch einzulegen; ist die automatisierte Verarbeitung jedoch für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, so hat die betroffene Person das Recht, von INTER PARTNER ASSISTANCE eine menschliche Intervention zu erwirken, um ihren Standpunkt geltend zu machen und gegen die Entscheidung von INTER PARTNER ASSISTANCE vorzugehen;
- seine an INTER PARTNER ASSISTANCE übermittelten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, aktuellen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung auf der Grundlage automatisierter Verfahren erfolgt; und die direkte Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen anderen zu erwirken, sofern dies technisch machbar ist;
- seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Verarbeitung, die vor dem Widerruf rechtmäßig war, wenn die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf seiner Einwilligung beruht.

12.11 Kontakt INTER PARTNER

Die betroffene Person, die ihre Rechte wahrnehmen möchte, kann sich unter Beifügung einer Fotokopie ihres Personalausweises (Rückseite) an INTER PARTNER ASSISTANCE unter folgenden Anschriften wenden

- per Post: INTER PARTNER ASSISTANCE - Datenschutzbeauftragter, Regentlaan 7, 1000 Brüssel
- per E-Mail: dpo.BNL@axa-assistance.com

INTER PARTNER ASSISTANCE bearbeitet die Anträge innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Außer bei eindeutig unbegründeten oder überzogenen Anträgen wird für die Bearbeitung der Anträge kein Entgelt verlangt.

12.12 Einreichung einer Beschwerde

Wenn der Betroffene der Meinung ist, dass INTER PARTNER ASSISTANCE sich nicht daran hält, wird er gebeten, sich zunächst an INTER PARTNER ASSISTANCE zu wenden.

Die betroffene Person kann auch eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Adresse einreichen
Pressestraße 35 1000 Brüssel

Tel. + 32 2 274 48 00

Fax + 32 2 274 48 35

commission@privacycommission.be Der Betroffene kann auch beim Gericht erster Instanz seines Wohnsitzes Beschwerde einlegen.

Forderungsübergang: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 von Versicherungsgesetz vom 4 April 2014, tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm ausgezahlten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.